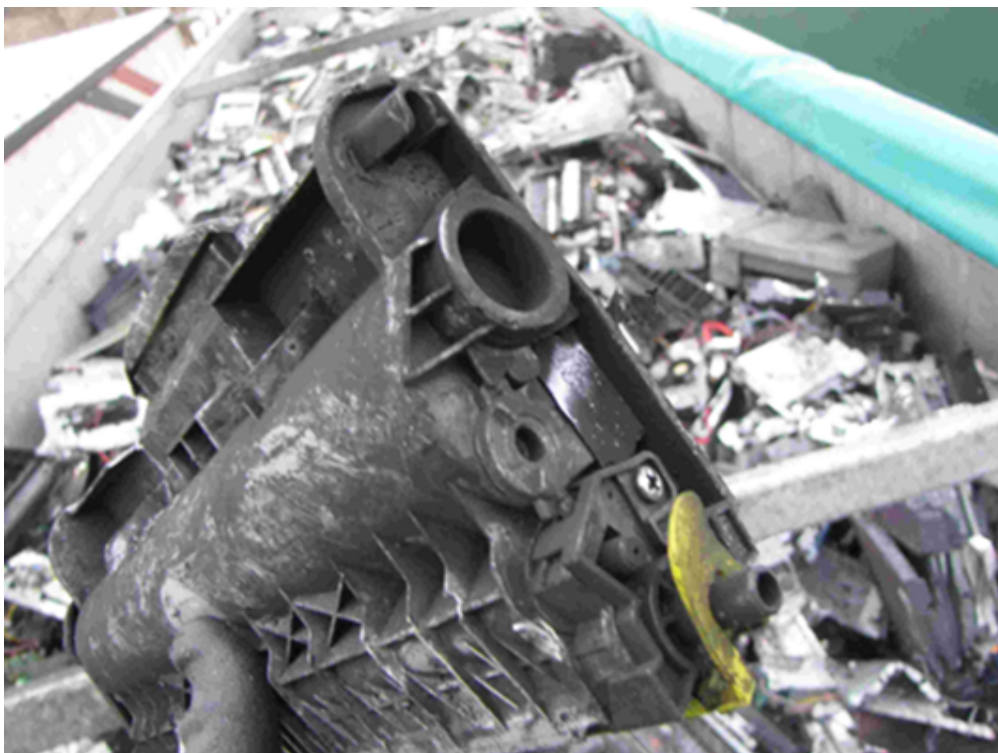




Kontrollplan

(gem. Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 / (EU) Nr. 2024/1157
des Europäischen Parlamentes und des Rates
vom 14.Juni 2006 / 11.April 2024
über die Verbringung von Abfällen)
Planungszeitraum: 2026 bis 2027

Bayern



Abfalltransportkontrolle von Altfahrzeugteilen

Vorwort

Am 11.04.2024 wurde die novellierte EU-Abfallverbringungsverordnung (EU) 2024/1157 verabschiedet, die ab dem 21.05.2026 in wesentlichen Teilen gültig ist. Nach § 11a Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) erstellen die Länder für ihr Gebiet gemäß Art. 50 Abs. 2a Satz 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) Kontrollpläne für Kontrollen gemäß § 11 Abs. 1 und Abs. 2 AbfVerbrG. In Bayern sind die Regierungen nach Art. 25 Abs. 1 BayAbfG zuständig für den Vollzug des Abfallverbringungsrechts.

Dieser Kontrollplan umfasst die Aufgaben und Ziele für die einzelnen Regierungen in Bayern. Übergeordnetes Ziel der Kontrollpläne ist die Verhinderung grenzüberschreitender illegaler Abfalltransporte. Die in den einzelnen Kontrollplänen der Regierungen dargestellten Kontrollen und die weiteren Aktivitäten der Regierungen sollen effizient und ergebnisorientiert durchgeführt werden.

Die Gewichtung der Abfalltransport- und Betriebskontrollen der sieben Regierungen in Bayern wird in den einzelnen Kontrollplänen der Regierungen zum Ausdruck gebracht. So können regionale Gegebenheiten sowie Spezialisierungen der Regierungen berücksichtigt werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Ziele:	
	Erläuterungen zu den übergeordneten Beweggründen zur Aufstellung von Kontrollplänen	3
2	Prioritäten:	
	Beschreibung der prioritären Abfallströme, kontrollierte Strecken	4
3	Erfasstes geographisches Gebiet	5
4	Beteiligte Behörden; Aufgaben, Form der Abstimmung	5
5	Notwendige Abstimmung mit anderen Bundesländern oder Staaten	7
6	Schulungen der Kontrolleure	8
7	Personelle, finanzielle, sonstige benötigte Ressourcen	9

1. Ziele der Kontrollen

Die übergeordneten Ziele von Kontrollen der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen sind die Verhinderung illegaler Verbringungen und die Überwachung der Einhaltung der dafür geltenden nationalen und internationalen Regelungen (EU-AbfVerbrVO, OECD-Leitlinien, AbfVerbrG).

Die Überwachung erstreckt sich neben administrativen Kontrollen auch auf Transport- und Betriebskontrollen. Bei administrativen Kontrollen handelt es sich um die verwaltungsmäßige Kontrolle von Verbringungsverfahren, insbesondere durch die Prüfung von vorgelegten Dokumenten.

Nach § 11a Abs.1 AbfVerbrG erstellen die Länder Kontrollpläne nach Art. 50 Abs. 2a Satz 1 VVA für Kontrollen gemäß § 11 Abs.1 AbfVerbrG und § 11 Abs. 2 AbfVerbrG. Einbezogen sind:

- Kontrollen durch die zuständigen Landesbehörden (zuständige Landesbehörden am Versandort und am Bestimmungsort (§§ 11 Abs. 2 Satz 1, 14 Abs. 1 AbfVerbrG),
- Kontrollen durch die zuständigen Landesbehörden, in deren Gebiet sich die Abfälle gerade befinden (§§ 11 Abs. 2 Satz 1, 14 Abs. 2 Satz 1 AbfVerbrG),
- Kontrollen von Betrieben (Einrichtungen und Unternehmen), in denen als Ausgangs- oder Bestimmungsort der grenzüberschreitenden Abfallverbringung mit Abfällen umgegangen wird (Betriebskontrollen) sowie Kontrollen von Händlern und Maklern durch die zuständigen Landesbehörden (§11 Abs. 1 AbfVerbrG),
- Mitwirkung von Zollbehörden und Bundesamt für Logistik und Mobilität bei der Kontrolle von Abfallverbringungen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 AbfVerbrG).

Ziele der Kontrollen:

Es soll ein funktionierendes und effizientes Kontrollsystem bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen geschaffen und weiter aufrechterhalten werden, das eine ordnungsgemäße und umweltgerechte Entsorgung von Abfällen gewährleistet.

Insbesondere soll auf diese Weise die Anzahl der Exporte gefährlicher Abfälle in Entwicklungsländer (Nicht-OECD-Staaten), in denen entsprechende Recyclingtechnologien meist nicht vorhanden sind und der erforderliche Arbeitsschutz nicht gewährleistet ist, reduziert werden.

Weiterhin soll auch der Kontrolldruck zur Verhinderung von illegalen Abfallverbringungen erhöht werden.

2. Prioritäten

Die Kontroll-Prioritäten hinsichtlich der betrachteten Abfallströme sowie hinsichtlich der kontrollierten Strecken sollen aufgeführt werden. Prioritär zu kontrollierende Abfallströme können bei der grenzüberschreitenden Verbringung allgemein häufiger anzutreffende Abfälle wie Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altfahrzeuge, mineralische Abfälle, Kunststoffabfälle, Altreifen oder in einzelnen Gebieten besonders häufig auftretende Abfallarten sein sowie Abfallarten, die mit einem besonderen Gefährdungspotenzial im Hinblick auf illegale Verbringungen behaftet sind. Die Auswahl der insoweit prioritären Abfallströme kann nach der Vorgehensweise der IMPEL-Arbeitsgruppe erfolgen (Risk-Assessment).

Die Kontrollen beinhalten administrative Kontrollen, Transport- sowie Betriebskontrollen und Kontrollen von Händlern und Maklern.

Prioritäten:**Beschreibung der prioritär zu kontrollierenden Abfallströme:**

- Elektro- und Elektronikabfälle (insbesondere FCKW-haltige Kühlgeräte)
- Altfahrzeuge / Altfahrzeugteile / Altreifen / Metallschrott (insbesondere nach Afrika, Osteuropa)
- Teerölimprägnierte Eisenbahnschwellen und sonstige Althölzer
- Gipskartonplatten, gemischte Bauabfälle
- Kunststoffabfälle
- Gefährliche Abfälle

Beschreibung der prioritär zu kontrollierenden Strecken:

Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Häfen an Donau, Main, Main-Donau-Kanal, bedeutende Eisenbahnstrecken (als Haupttransportwege)

Angaben zu den geplanten Kontrollen:

- am Herkunftsort und am Bestimmungsort von grenzüberschreitenden Verbringungen
- während der Verbringung innerhalb der EU und an den zwischenstaatlichen Grenzen zusammen mit Polizei, Zoll und dem Bundesamt für Logistik und Mobilität
- durch Kontrolle von Betrieben (Anlagen und Unternehmen), in denen mit Abfällen umgegangen wird
- durch Überprüfung der Unterlagen von Maklern und Händlern

3. Erfasstes geographisches Gebiet

Das erfasste geographische Gebiet ist das Gebiet innerhalb der Grenzen des Freistaates Bayern.

4. Beteiligte Behörden

Beteiligte andere Behörden sind das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM), das Eisenbahnbundesamt, der Zoll und die Polizei. Die Abstimmung der Aufgabenteilung in der operativen Praxis erfolgt durch die jeweilige örtlich zuständige Regierung. Das Bundesamt für Logistik und Mobilität führt im Rahmen der erforderlichen eigenen Dienstplangestaltung regelmäßige und anlassbezogene Abfalltransportkontrollen im Weg von Stichproben durch. Diese stützen sich auf die Kontrollerfahrungen der vorangegangenen Jahre und werden in Abhängigkeit von der voraussichtlichen Personalstärke und zu einem Teil in Abstimmung mit den Kreisverwaltungsbehörden in ihrer Eigenschaft als untere Abfallbehörden oder den für die Überwachung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung zuständigen Regierungen geplant. Über dabei festgestellte Beanstandungen werden die jeweils zuständigen Abfallbehörden gemäß § 11 Abs. 3 AbfVerbrG unterrichtet.

Die dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen zugeordneten Zollbehörden und das Bundesamt für Logistik und Mobilität sind nach § 14 Abs. 2 Satz 2 AbfVerbrG befugt, Verbringungen von Abfall in das, aus dem oder durch das Bundesgebiet zu kontrollieren.

Die Zollbehörden und das Bundesamt für Logistik und Mobilität wirken bei der Kontrolle der Verbringung von Abfällen im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben mit und arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit den zuständigen Landesbehörden zusammen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 AbfVerbrG). Für Kontrollen, die Zolldienststellen in eigener Zuständigkeit durchführen, gilt die „Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der Zolldienststellen und Abfallbehörden im Rahmen der Verbringung von Abfällen“ der LAGA.

Folgende Kategorien von an Kontrollen beteiligten Behörden lassen sich unterscheiden:

- Kontrollbehörden können Landesbehörden (Regierungen) und Bundesbehörden (Zollbehörden und Bundesamt für Logistik und Mobilität sowie Eisenbahnbundesamt) sein. Bundesbehörden sind nur Kontrollbehörden, sofern sie bei Abfallverbringungen Kontrollen ohne Beteiligung der Regierung durchführen.
- Kontrollgebietsbehörde ist die Landesbehörde (Regierung), die für das Gebiet zuständig ist, in dem sich die Abfälle gerade befinden (und in dem ggf. eine illegale Verbringung entdeckt wird bzw. eine Kontrolle durchgeführt wird, die zum Verdacht einer illegalen Abfallverbringung führt).

- Verbringungsbehörden sind die zuständige Behörde am Versandort, die zuständige Behörde am Bestimmungsort und bei einer Durchfuhr von Abfällen durch einen Staat aus dem Ausland in das Ausland die für die Durchfuhr zuständige Behörde (Umweltbundesamt).

Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden (Zoll, BALM, Polizei) einschließlich ihrer Aufgaben:

Die Kontrollbehörden Polizei, Zoll und Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) unterstützen die Regierungen beim Anhalten und der Inspektion von Transporten auf der Straße bei gemeinsamen Kontrollen. Bei Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen der VVA oder des AbfVerbrG, insbesondere beim Verdacht einer illegalen Verbringung, informieren diese Kontrollbehörden die Kontrollgebietsbehörde und die zuständige deutsche Verbringungsbehörde mittels Kurzbericht (möglichst mit Fotos) zur weiteren Veranlassung. Verstöße werden gemäß der jeweiligen Zuständigkeit verfolgt.

Die Regierungen nehmen zeitnah eine Einstufung des Transports als legal oder illegal vor, informieren die zuständige Versand-, Bestimmungsstaatbehörde sowie ggf. das Umweltbundesamt und organisieren eine sichere Lagerung der Abfälle, falls erforderlich. Die Kontrollgebietsbehörde organisiert im Bedarfsfall die Rückführung bzw. die umweltgerechte Entsorgung der Abfälle.

Es erfolgt eine regelmäßige Übermittlung der Kontrollpläne der Kontrollbehörden (BALM, Polizei und Eisenbahnbundesamt) an die Regierungen zwecks Terminabstimmung. Gemeinsame Transportkontrollen werden regelmäßig geplant und durchgeführt. Betriebskontrollen werden i.d.R. von den Regierungen mit den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden durchgeführt.

Es erfolgt eine regelmäßige Abstimmung mit den Kontrollbehörden und Strafverfolgungsbehörden über deren Schulungsbedarf und die Organisation und Durchführung von oder die Teilnahme an Treffen und Besprechungen mit Kontrollbehörden und Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere zur Schulung und zum Erfahrungsaustausch. Die Kontaktdaten von Ansprechpartnern sollen regelmäßig aktualisiert werden.

5. Notwendige Abstimmung mit anderen Bundesländern und Staaten

Eine Abstimmung mit anderen Bundesländern oder Staaten kann in speziellen Fällen erforderlich sein. Dies kann Abfallströme oder Einzelfälle betreffen. Eine grundsätzliche Abstimmung mit Anrainerstaaten ist vorteilhaft und kann in Form von gemeinsamen Kontrollen und von regelmäßiger Kommunikation bei der Bearbeitung von Einzelfällen erfolgen.

Abstimmung mit anderen Bundesländern oder Staaten, soweit erforderlich:

Eine Abstimmung mit anderen Bundesländern oder Staaten erfolgt, falls erforderlich, im Einzelfall. Darüber hinaus werden regelmäßig Kontrollen gemeinsam mit ausgewählten Bundesländern und Anrainerstaaten zu Deutschland durchgeführt.

6. Schulung der Kontrolleure

Die Schulungen für die Kontrolleure können in Form von gemeinsamen Dienstbesprechungen mit Zoll, Polizei, BALM und Staatsanwaltschaft erfolgen. Möglich ist auch eine Schulung z.B. der Polizei durch die Regierungen in Form von Vortragsveranstaltungen. Für die Kontrolleurinnen und Kontrolleure des Straßenkontrolldienstes des BALM werden zur Anwendung und Umsetzung der abfallrechtlichen Vorschriften regelmäßig behördeninterne Seminare durchgeführt.

Durchzuführende Schulungen:

Es erfolgen regelmäßig Dienstbesprechungen bzw. Besprechungen zum Erfahrungsaustausch mit Zoll, BALM, Polizei und Staatsanwaltschaften mit Themen wie:

- Überblick und Neuerungen im nationalen und europäischen Abfallverbringungsrecht,
- Kontrollprogramm, -ergebnisse, Statistik,
- Erfahrungsaustausch über illegale Abfallverbringungen: rechtliche und technische Einstufung; strafrechtliche Ahndung.

Es werden Handlungsanleitungen und Merkblätter erstellt. Die Regierungen beteiligen sich an den internen Schulungen der anderen Kontrollbehörden.

7. Personelle, finanzielle und sonstige Ressourcen

Die Regierungen verfügen über fachlich qualifiziertes Personal und finanzielle Ressourcen im Rahmen ihrer zugewiesenen Zuständigkeiten, zu denen auch die Überwachung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung gehört.

Art und Umfang der persönlichen Schutzausrüstung für das Personal richten sich nach den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen, die von den Regierungen zu erstellen sind.